

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1075/2-II/14/92 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 45	-GE/19. 02
Datum:	6. MAI 1992
Verteilt:	08. Mai 1992 <i>Neminy</i>

HEUTE: 06. MAI 1992

Neminy
Di. 5. Mai 1992

Betr: Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 23. März 1992, Zl. 14 4761/21-II/5/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

28. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

o.g.f.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1075/2-II/14/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DW

Betr: Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes;
zu Zl. 14 4761/21-II/5/92 v. 23.3.1992

Das BMF nimmt zum do. Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes wie folgt
Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen:

Die do. Annahme, daß die Einführung einer zusätzlichen Informationspflicht keine nennenswerte Mehrbelastung der zur Vollziehung berufenen Verwaltungsorgane bewirken dürfte, scheint zu optimistisch zu sein. In Anbetracht des steigenden Interesses der Bevölkerung an Umweltfragen und der zunehmenden Aktivitäten von einschlägig interessierten Gruppierungen, Bürgerinitiativen u.ä. muß ho. Erachtens damit gerechnet werden, daß vom Informationsrecht häufig Gebrauch gemacht wird. Der Vergleich mit den bestehenden Vorschriften betr. Auskunftspflichten läßt außer acht, daß dort entsprechende Einschränkungen (wie z.B. Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, gesetzl. Verschwiegenheitspflicht, Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung) bestehen. Im vorliegenden Fall hingegen wird der Umfang der Auskunftspflicht weitgehend ausgedehnt und ein umfangreicher Servicecharakter vorgesehen (z.B. Aufbereitung der Information in möglichst allgemein verständlicher Form, weitgehende Hilfestellung

bei Auffindung der zuständigen Behörde und bei der Fragestellung). Gerade die Schaffung der Umweltinformationsdatenbank dürfte wohl nicht nur deshalb vorgesehen sein, um einen leichteren Zugang zu Umweltinformationen zu finden, sondern weil offenbar mit einem entsprechend großen Interesse der Auskunftswerber an Auskünften über Umweltdaten gerechnet wird. Die Umweltdatenbank beim do. BM könnte überdies eine Zentralisierung der Umweltinformationstätigkeit bewirken, was nicht nur die von do. erwarteten Entlastungseffekte bewirken dürfte, sondern auch unnötige Doppelgleisigkeiten und kompliziertere Verwaltungsabläufe mit erheblichen Sach- und Personalkosten befürchten läßt.

Nicht auszuschließen ist auch, daß vorhandene Daten als unvollständig bzw. zuwenig aussagekräftig beurteilt werden, was zur Forderung nach Erhebung und Aufbereitung zusätzlicher Informationen und damit indirekt zu weiteren Folgekosten führen dürfte.

Unbefriedigend scheint im Zusammenhang mit der Umweltinformationsdatenbank auch der Umstand, daß diese "gemeinsam von Bund und Ländern aufzubauen" ist, die Kosten hierfür aber ausschließlich von Bundesseite getragen werden sollen (S. 24 des Entwurfes).

Die dem do. BM eingeräumte Möglichkeit der direkten Erhebung einzelner Umweltdaten könnte sich zu einem Kostenfaktor entwickeln, der in der Kalkulation nicht berücksichtigt worden sein dürfte.

Das generelle und umfassende Informationsrecht könnte mutwillig oder sogar schikanös ausgeübt werden. Eine entsprechende Einschränkung, wie sie im Auskunftspflichtgesetz, BGBl.Nr. 287/1987, oder der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23.6.1990) vorgesehen ist, wäre daher zur Vermeidung ungerechtfertigter finanzieller Belastungen auch im Umweltinformationsgesetz vorzusehen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen beschränken sich im wesentlichen auf die Angaben der Kosten der Umweltinformationsdatenbank und des zusätzlichen Personals im BMUJF. Sie geben aber keine Auskunft über die der Kalkulation zugrundegelegten Annahmen und Rechengrößen und sind daher nicht nachvollziehbar. Gewisse Kostenpotentiale (z.B. die schon erwähnte Möglichkeit des BMUJF, Daten selbst zu erheben; generelle Amtshilfepflicht des BMUJF; umfassende Information durch Veröffentlichung von Umweltdaten; Darstellung der Informationen in möglichst allgemein verständlicher Form) dürften überhaupt nicht in Betracht gezogen worden sein.

Im Hinblick auf diese Gegebenheiten kann die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht als ausreichend erachtet werden. Das BMF sieht sich daher

nicht in der Lage, zu dem Gesetzentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

B) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1:

Nach den Legistischen Richtlinien sind Rechtsvorschriften knapp zu fassen. Motive für eine Regelung sind nur dann aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Regelung erforderlich ist. Da diese Voraussetzung nicht gegeben scheint, sollte § 1 - weil überflüssig - ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 2:

Der Umfang der in diesem Datenkatalog vorgesehenen umweltrelevanten Angaben umfaßt faktisch alle Informationen, die nur irgend einen Zusammenhang mit möglichen Umweltauswirkungen haben (z.B. Werturteil wie schriftliche Gutachten, Informationen über umweltrelevante Rechtsverhältnisse, geplante Vorhaben).

Eine derart umfassende Auskunftspflicht dürfte nur schwer vollziehbar sein und den hierfür erforderlichen Aufwand unter Kosten/Nutzen Aspekten nicht rechtfertigen. Es wäre daher eine Begrenzung der zu erhebenden und zu verwaltenden Daten erforderlich und eine dem Art. 18 B-VG entsprechende Definition des sachlichen Geltungsbereiches vorzunehmen.

Zu § 3:

Im Entwurf wird nicht zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung unterschieden. Die Geheimhaltungsverpflichtung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen kann nicht nur aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, die aus Gründen der Rechtssicherheit im Entwurf taxativ aufgezählt werden sollten, sondern auch aufgrund von privatrechtlichen Verträgen (Förderungsbereich) gegeben sein.

Um Schadenersatzleistungen des Bundes aus der Weitergabe von Daten, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (Förderungsbedingungen) vom Bund erhoben werden, auszuschließen, wäre eine entsprechende Bestimmung vorzusehen.

Im Entwurf wird auch die Frage der Haftung für die Richtigkeit der Umweltdaten nicht behandelt, sodaß allfällige Haftungsansprüche gegenüber dem Bund nicht auszuschließen sind. Insoweit wäre eine entsprechende Regelung, die Nachteile für den Bund wegen der Weitergabe unrichtiger Daten ausschließt, zu normieren.

Zu § 4:

In Anbetracht der weitreichenden Auskunftspflichtung ist es zu begrüßen, daß die Mitteilung von Umweltdaten gegen Ersatz der Gestehungskosten zu erfolgen hat. Der Begriff "Gestehungskosten" ist allerdings unscharf.

Im Interesse der Praktikabilität sollte davon abgesehen werden, die Höhe der Gestehungskosten in jedem Fall kalkulieren zu müssen. Dies dürfte nicht nur mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden sein, sondern auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wenn nicht Klarheit über das zur Ermittlung der Gestehungskosten heranzuziehende Verfahren besteht (sind z.B. neben Materialkosten auch anteilige Personalkosten oder gewisse kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen?).

Es sollte daher die Möglichkeit zu einer Standardisierung der Gestehungskosten vorgesehen werden. Es läge auch im Interesse des Auskunftswerbers, im vorhinein verbindlich beurteilen zu können welche Kosten für ihn erwachsen, um sein Informationsbedürfnis zu befriedigen.

Zu § 7 Abs. 2 und § 8:

Diese Bestimmungen scheinen denselben materiellen Regelungsinhalt zu besitzen.

Zu § 9:

Um den Erfordernissen einer Rechtsverordnung zu entsprechen, hätte die vorgesehene Verordnungsermächtigung auf einen generellen Adressatenkreis abzustellen.

Zu § 10:

Es wird angeregt eine zeitliche Präzisierung des Meßzeitraumes vorzusehen. Die Wortfolge "über den jeweils letztvergangenen Zeitraum" ist nicht exakt definiert.

Zu § 11:

Die in Abs. 2 vorgesehene Wortfolge "oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht" ... scheint zu weit gefaßt und damit nicht ausreichend definiert. Bei enger Auslegung müßte in der Praxis nahezu jede Anlage darunter fallen (wenn man davon ausgeht, daß es keine absolut sicheren Anlagen gibt).

Abs. 4 Z. 3 greift durch die Normierung der Verpflichtung zur Angabe der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird, sehr weitgehend in die private bzw. betriebliche Sphäre ein und scheint daher rechtstheoretisch bedenklich zu sein.

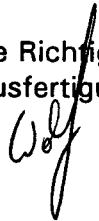
Zur Vermeidung mutwilliger oder mißbräuchlicher Ausübung des Informationsrechtes wären - wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt - unbedingt entsprechende Einschränkungen der Auskunftspflicht vorzusehen.

28. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.